

nen *Collectio Britannica*⁶; diese griff wie andere Kirchenrechtssammlungen der Reformzeit nicht auf das heute verlorene Originalregister Johanns VIII., auch nicht auf eine vollständige Abschrift desselben, sondern auf eine Zwischenstufe, eine Kirchenrechtssammlung der Zeit Gregors VII., zurück. Auf diesem vielstufigen Überlieferungsweg wurden die Texte nicht nach historischen, sondern nach kanonistischen Gesichtspunkten ausgewählt und gekürzt; es kam zu – teilweise sinnentstellenden – Fehlern und Auslassungen einzelner Wörter. So ist der Brief an Anno von Freising keineswegs einwandfrei erhalten; das läßt der textkritische Apparat in Caspars Ausgabe deutlich erkennen. Zu zwanzig Druckzeilen des Textes seiner Ausgabe bot Caspar 17 textkritische Fußnoten; sie enthielten 14 Fehlerkorrekturen Caspars, von denen er drei von Bishop übernahm; Bishops Emendationsvorschlag *consessu* sowie zwei ältere Emendationsvorschläge anderer Forscher verwies er in die Noten. Immerhin: Der Brief enthielt neben 14 von Caspar als Fehler betrachteten und korrigierten Stellen, noch drei weitere, die von der Forschung nicht ohne Bedenken betrachtet worden waren, also 17 Zweifel erweckende Stellen auf 20 Druckzeilen. Das spricht nicht unbedingt dafür, das *consensu* der Handschrift als „einwandfrei“ bezeugt zu sehen.

Zieglers These, daß die Lesart *consensu* das Prinzip der *lectio difficilior* für sich habe, macht den Hinweis nötig, daß nur eine Handschrift erhalten und daß daher nicht aus zwei oder mehr Lesarten die zu wählen ist, welche die *lectio difficilior* bietet. Es gibt nur die eine Lesart, und diese steht seit Bishop im Verdacht, emendationsbedürftig zu sein, weil sich für sie bisher, trotz aller Interpretationsbemühungen, kein rechter Sinn gefunden hat. Wenn Bishops Emendationsvorschlag *consessu* einen guten Sinn ergibt, kann dies nicht gegen ihn sprechen. Man muß sich diesen Sinn nur in seiner Tragweite klarmachen. Dabei ist ein Blick auf die Sprachentwicklung und die Überlieferungsgeschichte nützlich. In der romanischen Latinität Gregors von Tours⁷ hat *ns* gelegentlich die Stelle eines *ss* angenommen; so steht *suc-*

⁶ P. Ewald, Die Papstbriefe in der Britischen Sammlung, NA 5 (1880) S. 275–414, S. 505–596, hier S. 278 f.; Alphonse M. Stickler, *Historia iuris canonici latini 1: Historia fontium* (1950) S. 175, S. 310; Paul Fournier, Gabriel Le Bras, *Histoire des collections canoniques en occident 2* (1932, Neudruck 1972) S. 155–163. Zur neueren Diskussion vgl. Walter Ullmann, *Nos si aliquid incompetenter ...* (Some observations on the Register Fragments of Leo IV in the *Collectio Britannica*), *Ephemerides Iuris Canonici* 9 (1953) S. 3–11; Neudruck in: ders., *The Church and the Law in the Earlier Middle Ages* (1975) Nr. VII; Stephan Kuttner, *Urban II and the Doctrine of Interpretation: a Turning Point?*, *Studia Gratiana* 15 (1972) S. 55–86; Neudruck in: ders., *The History of Ideas and Doctrines of Canon Law in the Middle Ages* (1980) Nr. IV; Robert Somerville, *The Letters of Pope Urban II in the Collectio Britannica*, in: *Proceedings of the Seventh International Congress of Medieval Canon Law Cambridge, 23–27 July 1984* (*Monumenta Iuris Canonici Ser. C: Subsidia* 8, 1988) S. 103–114. Danach sind in der Collection zwar einige unechte Materialien enthalten; als Ganzes bedarf sie einer gründlichen Untersuchung. Der hier erörterte Brief Johanns VIII. an Anno von Freising enthält jedoch – von Überlieferungsfehlern abgesehen – nichts, was seine Echtheit in Frage stellen könnte.

⁷ Max Bonnet, *Le latin de Grégoire de Tours* (1890, Neudruck 1968) S. 152; Gregorii episcopi Turonensis *Libri Historiarum* X, ed. Bruno Krusch und Wilhelm Levison, *MGH SS rer. Merov.* 1,1 (1937–1951) Register S. 572 (*accensus* = *accessus*), S. 635 (*succensus* = *successus*).